

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Odernheim am Glan vom 22. Dez. 2016

Der Ortsgemeinderat von Odernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 16.11.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.05.2015 außer Kraft.

Odernheim, den 22.12.16


A. Schick
Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten im Rasenfeld

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, inkl. Grabplatte und Pflegeleistungen nach § 13 Abs. 2, Buchst. A und B der Friedhofssatzung

a)	für Erdbestattung	1.450,00 EURO
	Grabplatte	400,00 EURO
	Pflegekosten für 30 Jahre	600,00 EURO
b)	für Urnenbestattung	850,00 EURO
	Grabplatte	400,00 EURO
	Pflegekosten für 30 Jahre	600,00 EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren

a)	eine Einzelgrabstätte	690,00 EURO
b)	eine Doppelgrabstätte	1.380,00 EURO
c)	eine Urnengrabstätte	420,00 EURO
d)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	120,00 EURO

(2) Wird durch unterschiedliche Bestattungszeiträume in einer Wahlgrabstätte die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte notwendig, so beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörenden Grabstelle je Jahr 1/30 der Gebühr nach Ziffer 2 Nr. 1 der jeweiligen Buchstaben a bis d.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nacherwerb) an einer der vorgenannten Wahlgrabstätten beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörenden Grabstelle für jedes Folgejahr 1/30 der Gebühr nach Ziffer 2 Nr. 1 der jeweiligen Buchstaben a bis d. Mindestzeitraum für den Nacherwerb sind fünf Jahre.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Gemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a)	Früh- und Totgeburten	100,00 EURO
b)	bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	150,00 EURO
c)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	450,00 EURO
d)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 EURO

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzen der Leichenhalle

a)	Für die Aufbewahrung in der Leichenhalle	100,00 EURO
b)	Für die Aussegnung einschließlich Reinigung	70,00 EURO